

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1933

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht im Jahr 2023 – Anpassung aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (Teuerungszulage)

1. Erwägungen

Die Staatsbeiträge für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14.09.1969¹⁾). Der Regierungsrat legt jährlich die Höhe der Musikschulpauschale fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 Volksschulgesetz²⁾). Die Höhe der Beiträge je Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 18 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970³⁾ festgehalten. Die Leitungspauschale (gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz) wird nur einmal je Mengeneinheit einer Rubrik gewährt.

Mit Beschluss vom 29. März 2022 (RRB Nr. 2022/498) haben wir die Bruttopauschalen für das Jahr 2023 festgesetzt. Aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (RRB Nr. 2022/1659 vom 7.11.2022) beträgt die Teuerungszulage per 1. Januar 2023 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) neu 120.6929 Punkte. Die indexierten Musikpauschalen pro Fachbelegung verändern sich entsprechend.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2023 werden gemäss Beilage festgesetzt. Die Bruttopauschalen in der Beilage ersetzen die Bruttopauschalen in der Fassung vom 29. März 2022.



Andreas Eng
Staatschreiber

¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ BGS 413.121.1.

Beilage

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2023

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, az, bra, uk, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217

4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2023

Gemäss RRB Nr. 2022/1933 vom 12. Dezember 2022

Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Schüler/-in MS	2 ¹	pro Schüler/-in	1'394.20 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Schüler/-in MS	4 ¹	pro Schüler/-in	2'706.39 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8 ¹	pro Gruppe	5'330.78 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12 ¹	pro Gruppe	7'955.16 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10 ¹	pro Halbklasse	6'642.97 Fr.

Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonale	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschüler und Musikschülerinnen über dem schulpflichtigen Alter sind bis zum 20. Altersjahrs subventionsberechtigt, sofern diese eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

¹ Die Leitungspauschale gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe b der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) wird nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik vergeben.